

Gemeinde Bentzin
Die Bürgermeisterin

- Amtliche Bekanntmachung -

Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin" der Gemeinde Bentzin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Die Gemeindevertretung Bentzin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text (Teil B), beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen gebilligt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12,5 Hektar und befindet sich östlich der Ortslage Zarrenthin auf den Flurstücken (Teilflächen) 74 (TF), 73/2 (TF), 72/2 (TF), 71/2 (TF), 70/2 (TF), 67/2 (TF), 66/3 (TF), 80/3 (TF), 43/5 (TF), 65/6 (TF), 65/4 (TF), 64/1 (TF), 63/1 (TF) der Flur 4 sowie in der Flur 5, Flurstück 36/20 (TF) und 36/2 (TF) in der Gemarkung Zarrenthin-Leussin. Der räumliche Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin mit Ablauf des 20. März 2026 in Kraft.

Jede Person kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung im Amt Jarmen-Tutow, Bauamt, Dr.-Georg-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung werden zudem in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter: <http://bplan.geodaten.mv.de/Bauleitplaene> und auf der auf Internetseite des Amtes Jarmen-Tutow unter Adresse <https://www.jarmen.de/bekanntmachungen> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bentzin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (vgl. § 215 BauGB)

Bentzin, den 04.03.2026

Grit Gawrich
Bürgermeisterin

